

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen

**Gemeinde Rheinwald, Oberdorf 40, 7435 Splügen**

und

**Gemeinde Sufers, Poststrasse 13, 7434 Sufers**

in Sachen

### **Leistungen für die Beförderung in den Waldungen der Gemeinde Sufers**

1. Der Forstbetrieb Rheinwald übernimmt in den Waldungen der Gemeinde Sufers sämtliche Hoheitsaufgaben gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) in Anlehnung an die Leistungsvereinbarung Beförderung, unter anderem sind dies:
  - Holz anzeichnen für die Gemeinde - und Privatwaldungen
  - Kontrollgänge (Zwangsnutzungen, Käfer, KuFi, Verbauungen)
  - Forstpolizei (Holzfrevel, Fahrverbot Waldstrassen)

Basis:

- Waldfläche: 428 ha
- Hiebsatz aktuell: 800 Tfm/Jahr
- Vereinbarte Nutzungsmenge (inkl. Privatwald): 700 m<sup>3</sup>/Jahr

Für diese hoheitlichen Leistungen wird die Gemeinde Sufers vom AWN mit der Leistungsabgeltung gemäss der Leistungsvereinbarung Beförderung gemäss dem Verteilschlüssel (14.2%) entschädigt.

2. Der Forstbetrieb Rheinwald übernimmt in den Waldungen der Gemeinde Sufers sämtliche Projekt - und Bauleitungen für die:
  - Schutzwaldpflege
  - Waldschäden
  - Biodiversität
  - Waldwirtschaft (Pflege ausserhalb Schutzwald, Seilkran, Sicherheitsholzerei)
  - Bestandeskartierung
  - Projektabrechnung, Erfassen der Arbeiten in Leina

Je nach Verfügbarkeit können auch Bauleitungen für technische Projekte übernommen werden.

3. Der Forstbetrieb Rheinwald übernimmt zusätzlich betriebliche Leistungen, welche ihm gemäss Arbeitsprogramm und Auftrag von der Gemeinde Sufers übertragen werden. Diese Arbeiten und Tätigkeiten werden dem Waldeigentümer zu den Ansätzen der Forst-BAR zuzüglich Fr. 5.--/Std. für Risiko und Verwaltungsaufgaben für Forstpersonal, Maschinen u. Fahrzeuge verrechnet. Als Abrechnungsgrundlage dient der in den Stundenrapporten ausgewiesene Aufwand.

4. Der Aufwand des Försters wird gemäss dem Verteilschlüssel ( Hiebsatz + Waldfläche, 14.2% ) verrechnet. Försterfahrzeug, Büro- und Werkhofmiete werden ebenfalls über den Verteilschlüssel abgerechnet.
5. Material für Arbeiten im Auftrag der Gemeinde Sufers wird direkt durch die Gemeinde Sufers bezahlt (Forstpflanzen, Wildschutzmaterial, Strassenunterhaltsmaterial usw.).
6. Rechnungen von ausgeübten Arbeiten durch Dritte / Forstunternehmer werden direkt von der Gemeinde Sufers bezahlt.
7. Sämtliche Beiträge von AWN und Bund zugunsten der Waldbewirtschaftung fliessen direkt in die Gemeindekasse Sufers.
8. Sämtliche Erlöse der Holzverkäufe werden direkt an die Gemeinde Sufers bezahlt.
9. Der Forstbetrieb Rheinwald legt dem Waldeigentümer jeweils bis anfangs Oktober ein Jahresprogramm inkl. Holzschlagplanung und Budget gemäss dem Leistungsauftrag für das kommende Jahr vor. Bis Ende Dezember genehmigt die Gemeinde Sufers dieses Jahresprogramm.
10. Dem Waldeigentümer ist es freigestellt, die Arbeiten (Holzschläge, Waldpflege-arbeiten, Strassen-, Verbauungsarbeiten, PS 1/ PS 2) durch Unternehmer oder durch die Forstgruppe des Forstbetriebes Rheinwald ausführen zu lassen. Die Gemeinde Sufers entscheidet selbst, ob das Holz gemäss vorgelegtem Jahresprogramm/ Holzschlagplanung liegend oder stehend verkauft wird.
11. Diese Leistungsvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende Jahr kündbar.

Datum: 17.12.18

**Gemeinde Rheinwald**

  
Renato Mengelt  
Übergangspräsident



  
John Turner  
Übergangskanzlist

Datum: Sufers, 20.12.2018

**Gemeinde Sufers**

  
Thomas Lechner  
Gemeindepräsident



  
Daniela Fravi  
Kanzlistin